Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 1 / 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

FLEX DICHTFOLIE 1220

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Dichtstoff

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Ramsauer GmbH & Co KG

Sarstein 17

4822 Bad Goisern / H. / ÖSTERREICH

Telefon +43(0)6135 8205-0 Fax +43(0)6135 8323 Homepage www.ramsauer.at E-Mail office@ramsauer.at

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft office@ramsauer.at
Sicherheitsdatenblatt sdb@chemiebuero.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle +43 (0) 1 406 43 43 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs [VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008]

Keine Einstufung

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenpiktogramme keine
Signalwort keine
Gefahrenhinweise keine
Sicherheitshinweise keine

Besondere Kennzeichnung EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazolin-3-on, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-

isothiazolin-3-on. EUH208 Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Gesundheitsgefahren Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Umweltgefahren Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensstand nicht festgestellt.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 2 / 12

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Produktart:

3.2 Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
0,1 - <1	5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazolin-3-on
	CAS: 26172-55-4, EINECS/ELINCS: 247-500-7
	GHS/CLP: Acute Tox. 3: H301 H311 - Skin Corr. 1B: H314 - Skin Sens. 1: H317 - Eye Dam. 1: H318 - STOT SE 3: H335 - Aquatic Acute 1: H400, M = 1
0,005 - <0,05	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
	CAS: 2634-33-5, EINECS/ELINCS: 220-120-9, EU-INDEX: 613-088-00-6, Reg-No.: 01-2120761540-60-XXXX
	GHS/CLP: Acute Tox. 4: H302 - Skin Irrit. 2: H315 - Skin Sens. 1: H317 - Eye Dam. 1: H318 - Aquatic Acute 1: H400 - Aquatic Chronic 2: H411, M = 1
0,00015 - <0,0015	2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on
	CAS: 2682-20-4, EINECS/ELINCS: 220-239-6, EU-INDEX: 613-326-00-9, Reg-No.: 01-2120764690-50-XXXX
	GHS/CLP: Acute Tox. 3: H301 - Acute Tox. 2: H330 - Skin Corr. 1B: H314 - Skin Sens. 1A: H317 - Eye Dam. 1: H318 - Aquatic Acute 1: H400 - Aquatic Chronic 2: H411, M = 10

Bestandteilekommentar Mit inerten Füllstoffen gefüllte wässrige Polymerdispersion.

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält

keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise nicht anwendbar

Nach Einatmen Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut mit warmem Wasser abspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken Sofort ärztlichen Rat einholen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz Schwindel

Allergische Reaktionen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 3 / 12

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel,

Kieselgur) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITTE 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Kühl lagern. Trocken lagern.

Vor Frost schützen.

Lagerklasse (TRGS 510) LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 4 / 12

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

nicht relevant

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

nicht relevant

DNEL

Bestandteil		
2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on, CAS: 2682-20-4		
Industrie, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 43 μg/m³.		
Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 21 μg/m³.		
Verbraucher, oral, Kurzzeit - systemische Effekte: 53 μg/kg bw/day.		
Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 27 μg/kg bw/day.		
Verbraucher, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 43 μg/m³.		
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 21 μg/m³.		
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, CAS: 2634-33-5		
Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 0,966 mg/kg bw/day.		
Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 6,81 mg/m³.		
Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 0,345 mg/kg bw/day.		
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 1.2 mg/m³.		

PNEC

Bestandteil
2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on, CAS: 2682-20-4
Boden, 47 µg/kg soil dw.
Kläranlage/ Klärwerk (STP), 230 μg/L.
Meerwasser, 3,39 μg/L.
Süßwasser, 3,39 μg/L.
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, CAS: 2634-33-5
Boden (landwirtschaftlich), 3 mg/kg soil dw.
Sediment (Meerwasser), 4,99 µg/kg sediment dw.
Sediment (Süßwasser), 49,9 μg/kg sediment dw.
Kläranlage/ Klärwerk (STP), 1,03 mg/L.
Meerwasser, 0,403 μg/L.
Süßwasser, 4,03 μg/L.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 5 / 12

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung

altung Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

technischer Anlagen

Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die

Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der

IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.

Augenschutz Schutzbrille. (EN 166:2001)

Handschutz 0,4 mm Nitrilkautschuk, >120 min (EN 374-1/-2/-3).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den

Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz Leichte Schutzkleidung

Sonstige Schutzmaßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die

Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz Nicht erforderlich unter normalen Bedingungen.

Thermische Gefahren nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu

begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form pastös
Farbe verschieden
Geruch charakteristisch
Geruchsschwelle nicht bestimmt

pH-Wert ca. 9

pH-Wert [1%] nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich [°C] ca. 100

Flammpunkt [°C] nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) [°C] nicht anwendbar

Untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

nicht anwendbar

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften nein

Dampfdruck [kPa] ca. 2,3

Relative Dichte [g/ml] ca. 1,5 (20 °C / 68,0 °F)

Schüttdichte [kg/m³] nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser dispergierbar
Verteilungskoeffizient [n-nicht anwendbar

Oktanol/Wasser]

Viskosität

ca. 15000 mPa.s (20 °C)

 Dampfdichte
 nicht relevant

 Verdampfungsgeschwindigkeit
 nicht relevant

 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]
 nicht bestimmt

 Selbstentzündungstemperatur [°C]
 nicht anwendbar

 Zersetzungstemperatur [°C]
 nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 6 / 12

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe ABSCHNITT 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe ABSCHNITT 7.2.

10.5 Unverträgliche Materialien

Aluminium Kupfer

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 7 / 12

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

inhalativ, Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.:

dermal, Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.:

oral, Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.:

Bestandteil

2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on, CAS: 2682-20-4

LD50, dermal, Ratte: 242 mg/kg bw.

LD50, oral, Ratte: 120 mg/kg bw.

LC50, inhalativ, Ratte: 340 µg/m³

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, CAS: 2634-33-5

LD50, dermal, Ratte: >2000 mg/kg bw (OECD 402).

LD50, oral, Ratte: 670 mg/kg bw (OECD 401).

Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

ReproduktionstoxizitätEnthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. **Karzinogenität**Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von

Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil	•
2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on, CAS: 2682-20-4	

LC50, (96h), Fisch: 4,77 mg/L

EC50, (96h), Algen: 72 μg/L.

EC50, (48h), Invertebraten: 934 µg/L

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, CAS: 2634-33-5

LC50, (96h), Fisch: 16,7 mg/L (EPA 540/9-85-006).

EC50, (48h), Daphnia magna: 2,94 mg/L (OECD 202)

NOEC, (72h), Pseudokirchneriella subcapitata: 55 μg/L (OECD 201)

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 8 / 12

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten nicht bestimmt Verhalten in Kläranlagen nicht bestimmt Biologische Abbaubarkeit nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

nicht anwendbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt

Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Verbrennungsanlage zuführen.

AVV-Nr. (empfohlen) 080410 Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409*

fallen.

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen) 150102 Verpackungen aus Kunststoff.

ÖNORM **S2100** 55905

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Landtransport nach ADR/RID nicht anwendbar

Binnenschifffahrt (ADN) nicht anwendbar

Seeschiffstransport nach IMDG nicht anwendbar

Lufttransport nach IATA nicht anwendbar

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 9 / 12

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID

KEIN GEFAHRGUT

Binnenschifffahrt (ADN)

KEIN GEFAHRGUT

Seeschiffstransport nach IMDG

NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

Lufttransport nach IATA

NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport nach ADR/RID

nicht anwendbar

Binnenschifffahrt (ADN)

nicht anwendbar

Seeschiffstransport nach IMDG

nicht anwendbar

Lufttransport nach IATA

nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport nach ADR/RID

nicht anwendbar

Binnenschifffahrt (ADN)

nicht anwendbar

Seeschiffstransport nach IMDG

nicht anwendbar

Lufttransport nach IATA

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Landtransport nach ADR/RID

nein

Binnenschifffahrt (ADN)

nein

Seeschiffstransport nach IMDG

nein

Lufttransport nach IATA

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 10 / 12

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN 1991/689 (2001/118); 2010/75; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008;

75/324/EEC (2016/2037/EC); (EU) 2015/830; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN ADR (2019); IMDG-Code (2019, 39. Amdt.); IATA-DGR (2019)

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 220,

615, 900, 905.

NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT): Abfallwirtschaftsgesetz (BGBL 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBL

178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung;

- VO über brennbare Flüssigkeiten

(VbF)

nicht anwendbar

- Wassergefährdungsklasse 1, gem. AwSV vom 18.04.2017

- Störfallverordnung

- Klassifizierung nach TA-Luft nicht anwendbar

- Lagerklasse (TRGS 510) LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten

- Beschäftigungsbeschränkungen - VOC (2010/75/EG) 0 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 03)

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H301+H311 Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 11 / 12

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

ATE = acute toxicity estimate

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

EC50 = Median effective concentration

ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying

Dangerous Chemicals in Bulk

IC50 = Inhibition concentration, 50%

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IUCLID = International Uniform Chemical Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

LC0 = lethal concentration, 0%

LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level

LGK = Lagerklasse

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

NOAEL = No Observed Adverse Effect Level NOEC = No Observed Effect Concentration

NOEC = No Observed Effect Concentration
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

STP = Sewage Treatment Plant

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: 2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazolin-3-on

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

kennzeichnungspflichtig.

ABSCHNITT 2 gelöscht: Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht

kennzeichnungspflichtig.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensstand

nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT

16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 3 gelöscht: Keine gefährlichen Bestandteile enthalten.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Allergische Reaktionen

ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe,

 $Schutzbrille, \, Schutzkleidung) \,\, verwenden.$

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 06.09.2019, Überarbeitet am 06.09.2019

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 12 / 12

Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe www.chemiebuero.de. Tel. +49(0)941-646 353-0, E-mail info@chemiebuero.de

Gefahrstoffmanagmentsystem - Betriebsanweisungen - leichtgemacht. Nähere Informationen unter www.sdbpool.de